

RECHTSFRAGEN IN DER DIGITALEN WELT AUF EINEN BLICK

Dank anwendungsfreundlicher Techniken ist es zunehmend einfacher, Inhalte im Internet einzustellen. Durch die Veröffentlichung von Steckbriefen, Fotos oder Tagebüchern auf der eigenen Homepage oder in Online-Communities gibt mittlerweile fast jede(r) fünfte Deutsche persönliche Informationen im Internet preis. Hierdurch geraten immer häufiger auch Rechtsfragen in den Blick, die bei der Online-Kommunikation bedacht werden sollten.

„Rechtsfragen in der digitalen Welt auf einen Blick“ erläutert, welche Bilder, Töne und Texte rechtlich geschützt sind und wann das Agieren im Netz Persönlichkeits- oder Urheberrechte verletzt. Die Broschüre gibt Tipps und benennt Anlaufstellen, die weiterführende Informationen bereithalten.

RECHT 2.0

Je mehr sich unser Leben und Arbeiten in die Online-Welt verlagert, desto greifbarer und auch angreifbarer ist die „Persönlichkeit im Netz“.

Grundsätzlichen Schutz bietet das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR), das die Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit schützt. Jede Person soll grundsätzlich selbst entscheiden, wie sie sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber präsentiert. Hieraus leiten sich u.a. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht am eigenen Bild ab. Ergänzend wirkt u.a. das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG).

Privates öffentlich machen

Persönliches wird im Internet in Chats und Foren, auf Social Networking Sites und zunehmend auch in Weblogs veröffentlicht. Neben oft detaillierten Angaben zur eigenen Person werden Standpunkte bezogen und Alltagserfahrungen beschrieben und reflektiert. Es ist daher empfehlenswert, die Geschäfts- und Nutzungsbedingungen einzelner Webangebote aufmerksam zu lesen, um zu verhindern, dass man unter Umständen unwissentlich dem Verzicht auf bestimmte Verwertungs- und Schutzrechte zustimmt.

Über die Preisgabe persönlicher Gedanken und Erfahrungen hinaus können Informationen über die eigene Person via Bild, Video oder Text auch durch Dritte an die Öffentlichkeit gelangen. Jede(r) hat das Recht, die Löschung dieser durch andere im Internet veröffentlichten Informationen zu verlangen. Eine zuvor erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Liegt für die Veröffentlichung personenbezogener Informationen über Dritte keine Einwilligung von diesen vor, ist bei der rechtlichen Beurteilung zwischen der Meinungsfreiheit der Autorin bzw. des Autors und dem Persönlichkeitsrecht der/des Betroffenen abzuwägen. Datenschutzrechte sowie das Recht auf Schutz der eigenen

Person werden grundsätzlich höher bewertet als das Recht auf freie Meinungsäußerung, woraus ggf. resultiert, dass die Löschung der Informationen notwendig wird.

Jedoch gibt es auch Ausnahmen, wie z.B. das Bewertungsportal spickmich.de zeigt. Hier können Schüler(innen) ihre Lehrer(innen) mit Schulnoten bewerten. Mitte Juli 2007 urteilte das Landgericht Köln (Urteil des LG Köln vom 11.07.2007, Aktenzeichen 28 O 263/07), dass Schüler(innen) nicht gegen den Datenschutz oder die Persönlichkeitsrechte verstoßen, wenn sie ihren Lehrer(inne)n auf der Internetplattform Noten geben. Die Pädagog(inn)en müssten aufgrund ihrer Berufsausübung mit öffentlicher Kritik umgehen können, so die Begründung des Kölner Landgerichts. Details zum Urteil unter: http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=1294

Einmal im Netz, immer im Netz

Aufgrund der dynamischen Verbreitung von Inhalten im World Wide Web kann die Löschung von Einträgen im Internet zwar vorgenommen werden, jedoch sind die Daten nie vollständig rückholbar. Webseitenarchive wie z. B. www.archive.org oder auch die Cache-Funktion bei www.google.de ermöglichen es, Webseiten abzurufen, die längst nicht mehr online sind, aber gleichwohl noch nicht gelöschte Daten beinhalten. Vor diesem Hintergrund ist der achtsame Umgang mit eigenen Personendaten und Daten anderer Menschen besonders wichtig.

Literaturtipps

Franz-Josef Wesener: „Persönlichkeit im Web 2.0 – eine Herausforderung für den Datenschutz“. In: Gernot Gehrke (Hrsg.): Web 2.0 – Schlagwort oder Megatrend? Fakten, Analysen, Prognosen (Schriftenreihe Medienkompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen, Band 6), München/Düsseldorf 2007, Seite 55-64.



DAS RECHT AM BILD

Bei den Bildrechten ist zwischen dem Recht am eigenen Bild und dem Recht am fremden Bild zu unterscheiden. Grundsätzlich gilt nach § 22 des Kunsturhebergesetzes, dass Bildnisse nur „mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“ dürfen. Das ungefragte Fotografieren einer Person stellt bereits einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Wer also ein solches Foto nicht in das private Album klebt, sondern in einer Online-Foto-Community veröffentlicht, muss eine Einwilligung einholen.

Bei Abbildungen Prominenter, sog. „absoluter Personen der Zeitgeschichte“, ist die Einwilligung nicht immer notwendig. Jedoch rechtfertigt auch dies nicht das Ablichten in jeder Situation, denn auch Prominente haben ein Recht auf Privatsphäre. Von der Einwilligungspflicht ausgenommen sind auch Abbildungen, die Personen „nur als Beiwerk“ einer Landschaft oder sonstiger Örtlichkeiten zeigen, z. B. als „Bediener“ eines Computers, wenn nicht die Person, sondern der Bildschirm im Fokus steht. Sofern das Bild in direktem Zusammenhang mit dem jeweiligen Ereignis steht, gilt Gleiches für die Ablichtung sog. „relativer Personen der Zeitgeschichte“. Diese geraten nur für einen begrenzten Zeitraum bzw. in Zusammenhang mit einem herausragenden Ereignis ins Blickfeld der Öffentlichkeit, etwa als Beteiligte oder Zeugen einer Naturkatastrophe. Erlaubt ist zudem die zustimmungsfreie Veröffentlichung von Bildern, auf denen Personen im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen wie Versammlungen oder Demonstrationen zu sehen sind. Gleiches gilt für Bilder, deren Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Jedoch erstrecken sich die Ausnahmeregelungen laut KunstUrhG § 23 (2) „nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.“

Eine eindeutige Einschätzung ist nicht immer leicht und bedarf mitunter einer juristischen Klärung. In Zweifelsfällen sollte daher immer das Einverständnis der Betroffenen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten zur Verwendung des Datenmaterials eingeholt werden. Dies gilt insbesondere bei der Abbildung Minderjähriger.

Das Recht am fremden Bild

Etwas einfacher ist die Rechtslage bei fremden Bildern, also bei der Nutzung von Abbildungen, die andere angefertigt haben. Hier greift weniger das Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten, das durch den Fotografen oder die Fotografin zu klären ist, sondern das Urheberrecht des Fotografen bzw. der Fotografin. Fotos und Filmausschnitte sind fast ohne Ausnahme geschützt. Neben dem Urheberrecht gilt hier das Lichtbildschutzrecht, das vergleichsweise geringere Anforderungen an die kreative Eigenleistung stellt. Jede Verwendung fremder Bilder bedarf daher der Einwilligung, die vorzugsweise schriftlich eingeholt werden sollte. Bei Bildern aus (kommerziellen) Fotobörsen ist das (erworbene) Nutzungsrecht zu beachten. Hier kann sich der Umfang der erworbenen Lizenz z. B. auf eine geringe Bildauflösung bzw. auf den ausschließlichen Gebrauch für Webseiten beschränken.

Literaturtipps

Umfassende Informationen zum Thema Bildrechte liefert Endress Wanckel in seinem Buch „Foto- und Bildrecht“ (2. Aufl.), München 2006.

Eine kurze Zusammenfassung zum Recht am eigenen Bild gibt der Rechtsanwalt Amin Negm-Awad in seiner Präsentation „Im Zweifel für das Model“. Online verfügbar unter: <http://www.prikalneg.de/Model.pdf>

Rechtliche Grundlagentexte zur komplexen Gesetzeslage sind verfügbar unter: <http://www.datenschutz.de/recht/>

DAS RECHT AM TEXT

Als Literatur sind Texte urheberrechtlich geschützt. Dies schließt E-Mails oder Einträge in einer Online-Enzyklopädie ebenso ein wie Sachbücher oder mehrbändige Romane in Buchform oder als eBook. Das Recht am Text unterscheidet zwischen den Rechten der Autor(inn)en und den Rechten und Pflichten der Nutzer(innen).

Autor(inn)enrechte

Aus der Perspektive des Autors oder der Autorin ist zwischen dem Urheberpersönlichkeitsrecht und dem Verwertungsrecht zu unterscheiden. Ersteres schützt die Beziehung zwischen Urheber(in) und Werk. Daraus ergibt sich u. a. das Veröffentlichungsrecht, das Recht auf Namensnennung und das Recht auf Schutz vor Entstellungen und sonstigen Beeinträchtigungen eines Textes. Das Verwertungsrecht regelt, inwieweit das Werk gegen Honorar vervielfältigt, verfilmt, vertont oder auf eine andere Art verwertet oder genutzt werden darf. Auch wenn es in der Praxis häufig anders gehandhabt wird, ist selbst den Inhaber(inne)n dieser Rechte grundsätzlich verboten, das Werk des Autors oder der Autorin zu verändern.

Verwertungsrechte vertreten z.B. die folgenden Verwertungsgesellschaften (VG): GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst. An sie werden auch die Nutzungsentgelte abgeführt. Ein Verzeichnis findet sich unter:
<http://www.vgwort.de/gesellschaften.php>

Zitat versus Plagiat

Den Nutzer(inne)n der Texte ist es erlaubt, Auszüge zu verwenden, d.h. aus den Texten zu zitieren. Als rechtmäßige (Kleinst-) Kopien sind Zitate aber nur dann legitim, wenn sie kurze Textpassagen des Ausgangswerkes wiedergeben und dies entsprechend ausweisen. Unrechtmäßig sind die Zuschreibung einer Äußerung oder die Veränderung einer Aussage bis hin zur Fälschung.

Anders als bei rechtmäßigen Zitaten handelt es sich bei Plagiaten um gezielten „Ideenklau“ eines urheberrechtlich geschützten Werkes. Entsprechend sind die Kopie eines urheberrechtlich geschützten Textes und die Zweitveröffentlichung unter eigenem Namen verboten. Auch bei Übernahme eines Handlungsstrangs, des sog. Plots, kann es sich um die rechtswidrige Übernahme des geistigen Eigentums handeln – selbst wenn kein Wort des Plagiats dem Vorbild gleicht.

Zur Abgrenzung zwischen Zitat und Plagiat sagt das Urheberrecht: „Die freie Benutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist zulässig, um ein neues selbständiges Werk hervorzubringen. Das neue Werk muss aber selbst alle Voraussetzungen eines geistigen Werkes aufweisen und die schöpferische Leistung des benutzten Werks zu einem gewissen Maße verdrängen.“ (Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Plagiat>)

Open Content und Open Source

Von „Freien Inhalten“ (engl. „Open Content“) spricht man bei Texten, Bild-, Video- und Audiodateien, die explizit zur freien Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Ihre Weiterverbreitung ist ausdrücklich gewünscht. Auch Veränderungen am Werk sind teilweise erlaubt. Für die nicht-kommerzielle Nutzung erhält der oder die Urheber(in) in der Regel kein Honorar.

Als Open Source (engl. „Offene Quelle“) wird Software bezeichnet, deren Quelltext anders als bei kommerziellen Produkten für jedermann zugänglich ist, so dass Veränderungen und Weiterentwicklungen möglich und häufig auch erwünscht sind.

Jedoch sind auch Open Content Angebote und Open Source Software urheberrechtlich geschützt. Dafür sorgt ein modulares Urheberrechtssystem („Creative Commons“, kurz: CC), welches unterschiedliche Schutzzumfänge bis hin zur völligen Freigabe als öffentliches Gut (engl. „public domain“) ermöglicht. Anstelle von „Alle Rechte vorbehalten“ gilt dann die an den CC-Logos erkennbare Lizenzierung „Einige Rechte vorbehalten“ (engl. „Some Rights Reserved“). Welche Rechte das sind, bestimmt der oder die Urheber(in) jeweils selbst.

Literaturtipps

Begriffsdefinitionen und Hintergründe zu diesem Themenfeld einschließlich eines Überblicks der Lizenzierungsmodelle bietet die Handreichung „Im Blickpunkt: Open Source & Open Content“. Sie steht zum kostenlosen Download bereit unter:
<http://www.media.nrw.de/imblickpunkt/index.php>

Ausführliche Erläuterungen zum Thema Urheberrechte in der digitalen Welt bietet iRights.info. Die Website gibt einen Überblick der aktuellen Gesetzeslage und liefert Hintergrundinformationen zu den unterschiedlichen Rechtsbereichen. Außerdem findet sich hier der ins Deutsche übersetzte Newsletter von Lawrence Lessig, einem der Gründer von „Creative Commons“. Online unter: <http://www.iriights.info/>



ÖFFENTLICHE VORFÜHRUNG VON FILMEN UND MUSIK

Das Internet etabliert sich zunehmend als digitaler Übertragungsweg für bewegte Bilder und Töne. Dadurch wird die zeitunabhängige Nutzung möglich und somit die Verwendung im Rahmen von (medien-)pädagogischen Veranstaltungen technisch gesehen immer einfacher. Aber auch hier gelten die Urheberrechte, die selbstverständlich zu beachten sind. So liegen die Rechte zum Vervielfältigen (Kopieren, Downloaden und Speichern), Verbreiten (Weitergabe) und zur öffentlichen Vorführung nach wie vor allein beim Urheber bzw. bei der Urheberin. Was diese(r) nicht ausdrücklich gestattet, ist schlicht verboten. Allerdings gibt es hier einige Einschränkungen. Die Schranken des Urheberrechts sind explizit im Urheberrechtsgesetz aufgeführt und beziehen sich meist auf rein private Zwecke. Ein Beispiel: Wenn die Nutzungsbedingungen eines Podcast-Anbieters die Nutzung der Audiodatei in jeder Form oder für alle nicht-kommerziellen Zwecke gestatten, ist die Verwendung im Schulunterricht oder im Rahmen einer medienpädagogischen Veranstaltung erlaubt. In der Regel sind die Urheber aber nicht so freigiebig und die Nutzungsbedingungen enger gefasst.

Grundsätzlich ist das Vorführen von Filmen oder Musik für informelle Gruppen, also auch für Kurse oder Projektgruppen in der Medienarbeit, meist als öffentliche Vorführung zu betrachten. Für Schulklassen, die einen dauerhaften Verband mit engen persönlichen Beziehungen darstellen, ist dies unter Juristen umstritten. Um auf der sicheren Seite zu sein, ist es ratsam, sich Filme nicht aus dem Internet oder der Bibliothek zu besorgen, sondern vom kommunalen Medienzentrum vor Ort. Als Lieferanten von Medien für den Schulunterricht und für die Jugendarbeit haben die Medienzentren ihre

Medien meist mit dem Recht zur öffentlichen Vorführung erworben, so dass sie bedenkenlos im gesamten nicht-gewerblichen Bereich eingesetzt werden können.

Literaturtipps

Auf den Seiten des Münchner Instituts für Urheber- und Medienrecht finden sich neben den einschlägigen Gesetzestexten u. a. die aktuellen Urteile zum Themenkomplex:

<http://www.urheberrecht.org/institut/>

Praxisorientierte Informationen und Hilfestellungen zu rechtlichen Aspekten des Einsatzes digitaler Medien in der Schule und in anderen Bildungskontexten bietet: <http://www.lo-recht.de>

Mit den rechtlichen Gegebenheiten zum Einsatz von Podcasting im Unterricht setzten sich Sebastian J. Dorok und Michael Fromm auseinander:

<http://www.schulpodcasting.info/>

Die Handreichung *mekonet* kompakt „Datenschutz auf einen Blick“ gibt einen Überblick zum Thema Datenschutz, klärt die rechtliche Lage, nennt Anlaufstellen und gibt Tipps zur Gewährleistung des Datenschutzes. Die Broschüre kann kostenlos über das *mekonet* Projektbüro bezogen werden, solange der Vorrat reicht. Die Online-Version ist verfügbar unter: <http://www.mekonet.de/php/service/handreichungen/index.php>

TECHNISCHER RECHTSSCHUTZ

Töne, Texte und Bilder sind nicht nur urheberrechtlich, sondern immer häufiger auch technisch geschützt. In diesem Zusammenhang spricht man von Digital Rights Management (DRM). Es bezeichnet technische Maßnahmen wie z. B. digitale Wasserzeichen oder Kopierschutzvorrichtungen. DRM resultiert aus dem Umstand, dass sich der Urheberschutz zunehmend schwieriger umsetzen lässt, weil Töne, Texte und Bilder in der digitalen Welt immer weniger an materielle Träger gebunden sind.

Die Festlegung, ob und wie oft ein Musiktitel kopiert werden kann, soll dem Rechteinhaber die Kontrolle über das Produkt ermöglichen, wenn dieses in den Handel oder anderweitig in Umlauf geraten ist. Für kopiergeschützte Musik-CDs gilt, dass nur das Abspielen erlaubt ist, nicht jedoch das Kopieren. Zudem ist es verboten, Kopien solcher CDs oder einzelner Titel anzunehmen, zu verschenken oder auf einem MP3-Player abzuspielen. Anders ist dies bei nicht kopiergeschützten CDs: Derzeit werden bis zu sieben Kopien toleriert, ebenso das Verschenken, das Entgegennehmen als Geschenk sowie das Abspielen auf einem MP3-Player. Ähnliche Regelungen gelten für Film-DVDs. Das Kopieren von Software ist in der Regel verboten bzw. nur in engsten Grenzen erlaubt. Näheres regelt hier der jeweilige Lizenzumfang.

DRM ist in die Kritik geraten, weil die technischen Maßnahmen zur Wahrung der Urheberrechte teilweise die Nutzung legal erworbener Produkte verhindern. Nicht jeder CD-Player kommt mit allen Kopierschutzvorrichtungen zurecht, so dass das Abspielen teilweise nicht mehr möglich ist. Große Firmen wie etwa Apple oder EMI rücken daher von DRM-Maßnahmen ab.

DRM bezieht sich aber nicht nur auf Musik: Weit verbreitet, wenn auch nur selten als DRM-Instrument präsent, ist der Schutz von Texten und Grafiken mithilfe des PDF-Formats. Dieses komprimiert die Dateien, schützt sie vor Veränderungen und gewährt je nach Wunsch des Autors oder der Autorin bestimmte Zugriffsrechte: z.B. nur Lesen oder Kopieren einzelner Textpassagen oder auch nur Ausdrucken.

URHEBERRECHTSNOVELLE

Mittlerweile ist das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ in Kraft (der sog. „Zweite Korb“). Demnach ist das Umgehen technischer DRM-Schutzmaßnahmen kein Kavaliersdelikt, sondern gesetzlich verboten. Das Bundesministerium der Justiz verdeutlicht: „Es gibt kein Recht auf Privatkopie, sondern allenfalls eine gesetzliche Erlaubnis zur Privatkopie, weshalb die eigenmächtige Durchsetzung durch das bewusste Umgehen des Kopierschutzes unter Strafe steht. Zwar droht keine strafrechtliche Verfolgung, aber es drohen kostenintensive zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadenersatzforderungen.“

Hinsichtlich der Musik- und Filmtauschbörsen im Internet gilt, dass das Bereitstellen urheberrechtlich geschützter Werke (Musiktitel, Filme etc.) per Upload illegal bleibt, sofern man nicht selbst der Rechteinhaber ist oder es sich um freie Inhalte handelt. Das gilt selbst für Produzenten, Musiker oder Komponisten, sofern Dritte die Verwertungsrechte besitzen.

Die Urheberrechtsnovelle unterstreicht, dass eine Privatkopie auch dann illegal ist, wenn die Vorlage rechtswidrig im Internet zum Download angeboten wurde. Auch das Herunterladen aus einer illegalen Tauschbörse ist rechtswidrig und kann ebenso wie der Upload straf- und zivilrechtliche Sanktionen zur Folge haben. Selbst Links auf illegale Downloadangebote sind verboten.

Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit beurteilt werden kann, ob die Vorlage rechtmäßig oder unrechtmäßig erstellt wurde. Bei namhaften Künstler(inne)n wird man in der Regel von einer unrechtmäßigen Kopie ausgehen müssen, während unbekannte Künstler(innen) die freie Verwendung möglicherweise erlauben, um bekannter zu werden. Und wenn ein(e) US-Künstler(in) Musik auf internationalen Seiten frei zum Download anbietet („podsafes“), muss man sich über geltende Verwertungsrechte in den USA informieren, die sich unter Umständen von den europäischen unterscheiden, wie etwa im Falle einiger Live-Aufnahmen des Rockers Alice Cooper.

NOCH FRAGEN?

Weiterführende Informationen bietet die Website www.mekonet.de im Grundbaukasten Medienkompetenz sowie in den Materialien im Bereich „Service & Downloads“. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das *mekonet* Projektbüro. Bei unklaren Begriffen hilft Ihnen www.wikipedia.de weiter. Projektaktivitäten finden sich online unter www.medienkompetenz-projekte-nrw.de.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat eine eigene Online-Informationssseite zum „Zweiten Korb“ der Urheberrechtsnovelle geschaltet. Hier finden sich verständliche Erläuterungen, Links zu legalen und auch kostenlosen Downloadportalen sowie ein Selbsttest zum Urheberrecht: <http://www.kopien-brauchen-originale.de/>

Umfassende Informationen zum Urheberrecht hält das BMJ zudem unter der Rubrik „Themen / Handels- und Wirtschaftsrecht“ bereit: <http://www.bmj.bund.de/>

„klicksafe“, die Initiative für mehr Sicherheit im Internet durch Medienkompetenz, hat in Kooperation mit iRights.info eine Broschüre zu Urheber- und Persönlichkeitsrechten im Internet veröffentlicht, die sich aus Anwender(innen)sicht mit Konfliktfeldern bei selbst erstellten und fremden Inhalten auseinandersetzt. Ein eigenes Kapitel thematisiert Haftungsfragen und rechtliche Sanktionen. Die Broschüre steht zum kostenlosen Download bereit unter: <http://www.klicksafe.de>

Christian Spieß: Der Fall Alice Cooper. Stolpersteine beim Podsafe-Music-Network:
<http://www.heise.de/tp/r4/artikel/23/23621/1.html>

Zum *mekonet* Workshop „Alles, was Recht ist im Web 2.0 – Herausforderungen für die Medienkompetenz“ im Oktober 2007 steht neben einer Präsentation zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Web 2.0 eine Einführung zum Urheberrecht in der digitalen Welt von Dr. Till Kreuzer online bereit unter: <http://www.mekonet.de/php/service/wsdoku/>

KONTAKT

Projektbüro *mekonet*
c/o ecmc
Europäisches Zentrum
für Medienkompetenz GmbH
Bergstr. 8
45770 Marl

Tel: +49 (0) 2365 9404-48
Fax: +49 (0) 2365 9404-29

eMail: info@mekonet.de
Internet: www.mekonet.de

NRW.

>lfm:
Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)


e c m c

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesanstalt für Medien NRW haben *mekonet*, das Medienkompetenz-Netzwerk, initiiert und beauftragt. Die ecmc GmbH ist mit der Projektleitung von *mekonet* betraut. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecmc Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH, der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesanstalt für Medien NRW unzulässig und strafbar.

Haftungsansprüche gegen die ecmc Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH, die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesanstalt für Medien NRW, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, welche durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch fehlerhafte und unvollständige Informationen verursacht wurden, sind vollumfänglich ausgeschlossen, sofern seitens der ecmc Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH, der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesanstalt für Medien NRW kein nachweisliches vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.